



Hochschule Niederrhein
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

35. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 11. Mai 2010

Nr. 11

Inhalt

Prüfungsordnung für den Weiterbildenden Masterstudiengang Management an der Hochschule Niederrhein vom 29. April 2010

**Prüfungsordnung
für den Weiterbildenden Masterstudiengang Management
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 29. April 2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Niederrhein die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht *

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit; Gliederung und Formen des Studiums; Prüfungs- und Studienplan
- § 5 Gliederung der Masterprüfung; Kreditpunktsystem
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß
- § 12 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 13 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 14 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Schriftliche Klausurarbeiten
- § 16 Mündliche Prüfungen
- § 17 Prüfungsleistungen in Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten
- § 18 Zu prüfende Module
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Zulassung zur Masterarbeit
- § 21 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit
- § 22 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 23 Kolloquium
- § 24 Ergebnis der Masterprüfung

* Alle Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form.

§ 25 Zeugnis, Gesamtnote; Diploma Supplement

§ 26 Masterurkunde

§ 27 Zusatzmodule

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 29 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 30 In-Kraft-Treten

Anlage Prüfungs- und Studienplan

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im Weiterbildenden Masterstudiengang Management am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Niederrhein.

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad

(1) Lehre und Studium vermitteln unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres Studienfaches und befähigen sie, Vorgänge und Probleme der Wirtschaftspraxis zu erkennen und zu analysieren, ökonomisch begründete Lösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten.

(2) Das Masterstudium hat insbesondere zum Ziel, dass seine Absolventen

- auf Tätigkeiten im gehobenen Unternehmensmanagement vorbereitet sind,
- sich eine interdisziplinär orientierte, ganzheitliche Betrachtungsweise angeeignet haben,
- zur Lösung unternehmensstrategischer und internationaler Problemstellungen befähigt sind,
- zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt sind, die die Anfertigung einer Dissertation einschließt,
- mit der Methodik ihres Faches vertraut sind,
- theoretisch-analytische Methoden anwenden können,
- die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse besitzen.

Das Studium soll darüber hinaus die intellektuellen und sozialen Kompetenzen der Studierenden vermitteln und fördern. Dazu zählen insbesondere folgende Fähigkeiten und Eigenschaften:

- abstraktes, analytisches, dialektisches und vernetztes Denken,
- die Fähigkeit, sich schnell in Neues einzuarbeiten,
- Selbstständigkeit, Kreativität, Offenheit und Pluralität,
- Kommunikationsfähigkeit,
- Kritikfähigkeit.

(3) Das Studium wird durch die Masterprüfung abgeschlossen. Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Studierende bei Beurteilung seiner individuellen Leistung das Ziel des Studiums erreicht.

(4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Studiengang Management wird von der Hochschule Niederrhein der Mastergrad „Master of Business Administration“, abgekürzt „MBA“, verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium sind

1. der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses an einer deutschen Hochschule oder eines Abschlusses an einer ausländischen Hochschule, der dem vorgenannten mindestens gleichwertig ist,

2. eine Abschlussnote in dem betreffenden Studiengang von mindestens „gut“ (2,5), bei einem im Ausland erworbenen Abschluss eine mindestens äquivalente Note oder eine Bewertung, die den Abschluss als „First Class Examen“ ausweist,
3. der Nachweis betriebswirtschaftlicher Vorkenntnisse, die, sofern das Erststudium nicht rein oder überwiegend wirtschaftswissenschaftlich geprägt war, in einer gesonderten Zulassungsprüfung nach Maßgabe von Absatz 3 darzulegen sind,
4. der Nachweis von Englischkenntnissen nach Maßgabe von Absatz 4,
5. der Nachweis einer kaufmännischen Berufspraxis, und zwar
 - a) bei Studienbewerbern, deren Erststudium mit mindestens 210 Kreditpunkten nach ECTS bewertet ist, von mindestens einem Jahr nach Abschluss des Studiums oder
 - b) bei Studienbewerbern, deren Erststudium mit weniger als 210 Kreditpunkten nach ECTS bewertet ist, von mindestens zwei Jahren nach Abschluss des Studiums, wobei die berufliche Tätigkeit in der Regel auf der mittleren Managementebene und verbunden mit Führungsverantwortung (insbesondere Personal- und Budgetverantwortung) sowie Projekterfahrung und/oder Auslandserfahrung ausgeübt worden sein muss.

(2) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist darüber hinaus, dass der Studienbewerber weder in dem gleichen noch in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat. Als verwandte oder vergleichbare Studiengänge gelten, unabhängig vom Hochschultyp, sämtliche Masterstudiengänge, die der Fachrichtung Betriebswirtschaft zuzuordnen sind oder die als Kombinationsstudiengänge einen hohen betriebswirtschaftlichen Anteil aufweisen.

(3) Durch die in Absatz 1 Nr. 3 genannte Zulassungsprüfung sollen Studienbewerber ohne wirtschaftswissenschaftliches Erststudium nachweisen, dass sie über ein Grundverständnis der Wirtschaftswissenschaften verfügen. Die Prüfung wird als zweistündige Klausurarbeit durchgeführt und konzentriert sich inhaltlich insbesondere auf

- Grundbegriffe der Buchhaltung und des Rechnungswesens,
- Grundbegriffe der betrieblichen Steuerlehre,
- Grundlagen des Wirtschaftsrechts,
- Grundlagen der Wirtschaftsmathematik und -statistik.

(4) Über die notwendigen Englischkenntnisse verfügt, wer

- a) englischer Muttersprachler ist,
- b) einen rein englischsprachigen Studiengang abgeschlossen hat,
- c) Studiengangmodule, die durchgängig in englischer Sprache gelehrt wurden, im Umfang von mindestens zehn Kreditpunkten (gemäß ECTS) abgeschlossen hat,
- d) an einem Englisch-Sprachtest der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (CEFR) erfolgreich teilgenommen hat oder
- e) Englischkenntnisse entsprechend der vorgenannten Niveaustufe in einem fachbereichsinternen Sprachtest nachgewiesen hat.

(5) Vor Studienbeginn kann mit jedem Bewerber ein individuelles Vorstellungsgespräch geführt werden, in welchem er seine Ziele und Studienmotive und seine fachliche Eignung darlegt. Das Gespräch soll deutlich machen, ob die Interessen des Bewerbers sowie die Anforderungen der Hochschule so weit übereinstimmen, dass ein Studienerfolg mit hoher Wahrscheinlichkeit erreicht werden kann. In Zweifelsfällen kann dem Bewerber als Ergebnis des Gesprächs empfohlen werden, zunächst nicht den gesamten Studiengang, sondern einzelne Module daraus zu belegen.

(6) Überschreitet die Zahl der Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der vorhandenen Studienplätze, wird eine Auswahl vorgenommen. Diese Auswahl richtet sich zu gleichen Teilen nach der Abschlussnote gemäß Absatz Nr. 2 und der Anzahl der Jahre der kaufmännischen Berufspraxis gemäß Absatz 1 Nr. 5.

§ 4

Regelstudienzeit; Gliederung und Formen des Studiums; Prüfungs- und Studienplan

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungen vier Semester.

(2) Das Studium ist in 17 Module gegliedert, denen nach § 5 Abs. 5 in der Summe 90 Kreditpunkte zugeordnet sind. 16 Module beruhen auf Lehrveranstaltungen, die sich jeweils einem bestimmten Fachgebiet widmen. Das abschließende Modul bilden die Masterarbeit und das Kolloquium.

(3) Die Studieninhalte werden zu großen Teilen im Selbststudium, unter Anleitung und Betreuung durch die Lehrenden erarbeitet. Als Grundlage des Selbststudiums stellen die Lehrenden Literaturangaben und geeignete Studienmittel zur Verfügung. Eine persönliche Betreuung und Vermittlung von Lehrinhalten findet auf folgende Weise statt:

- durch Informationsveranstaltungen über Ziel, Inhalt, Gestaltung und Verlauf des Studiums, die pro Semester zweimal durchgeführt werden und in der Regel eine Dauer von drei Stunden haben;
- durch Lehrveranstaltungen, die je Modul in der Regel dreimal angeboten werden und jeweils einen Umfang von acht Stunden haben, und durch moderierte Online-Foren, die je Modul ebenfalls in der Regel acht Stunden umfassen. Die Veranstaltungen dienen der systematischen Erarbeitung von Lehrinhalten, ihrer Anwendung auf Fälle der Wirtschaftspraxis und dem Erkennen von Gesamtzusammenhängen. Die Studierenden sollen ihre berufspraktischen Erfahrungen in diese Lehrveranstaltungen in besonderem Maße einbringen;
- durch individuelle Beratung in Fragen des Studiums durch die Lehrenden und insbesondere den Studiengangkoordinator.

Die Termine für die genannten Lehrveranstaltungen liegen in der Regel am Wochenende (freitag-nachmittags und samstags).

(4) Näheres zum Aufbau des Studiums sowie zu Art und Umfang der Module ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Prüfungs- und Studienplan. Einzelheiten zu den Lehrinhalten und Qualifikationszielen der Module sowie den in Betracht kommenden Prüfungsformen sind im Modulhandbuch festgelegt, das im Fachbereich für alle Studierenden und Lehrenden zur Einsichtnahme ausliegt.

§ 5

Gliederung der Masterprüfung; Kreditpunktsystem

(1) Die Masterprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil, bestehend aus der Masterarbeit und einem Kolloquium. Die Prüfungen sind modulbezogen. Mit dem Bestehen der Prüfung wird das betreffende Modul inhaltlich in vollem Umfang abgeschlossen.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungen finden direkt im Anschluss an die jeweiligen Modulveranstaltungen statt. Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel in der zweiten Hälfte des dritten Semesters und so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium vor Ablauf des Semesters durchgeführt werden kann.

(3) Der Studienverlauf und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) Für die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 Mutterschutzgesetz sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit und ebenso die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Angehörigen legt der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings die Prüfungsbedingungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(5) Die Masterprüfung wird nach einem Kreditpunktesystem abgelegt. Alle Module sind entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) mit Kreditpunkten bewertet. Die Anzahl der zugeordneten Kreditpunkte richtet sich nach dem Lern- und Arbeitsaufwand, der in der Regel für die Absolvierung des jeweiligen Moduls benötigt wird. Gemäß den Vereinbarungen des ECTS steht ein Kreditpunkt für einen Arbeitsaufwand des Studierenden von 30 Stunden. Die Kreditpunkte eines Moduls werden dem Studierenden zuerkannt, sobald er die zugehörige Prüfung bestanden hat. Erworbene Kreditpunkte werden dem Studierenden auf einem Kreditpunktekonto gutgeschrieben, das der Prüfungsausschuss für ihn führt.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der Hochschule Niederrhein und Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Mit Ausnahme des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden wird für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses außerdem je ein Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreter beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er organisiert die Prüfungen und sorgt für deren ordnungsgemäße Durchführung. Die Zuständigkeit des Dekans gemäß § 27 Abs. 1 HG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat sowie dem für die Umsetzung des Curriculums verantwortlichen Kooperationspartner der Hochschule über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten halbjährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 7

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfer zu bestellen, soll mindestens ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundiger Beisitzer). Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung, oder, bei der Masterarbeit, mit der Ausgabe des Themas erfolgen. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten im gleichen Studiengang an anderen Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Fachhochschulstudiengängen und an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, sofern ihre fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Gleichwertige Studienzeiten sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen angerufen werden.

(3) In staatlich anerkannten Fern- oder Weiterbildungsstudien erworbene Nachweise können, soweit sie gleichwertig sind, als Prüfungsleistungen angerechnet werden. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(4) Über Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Module zuständigen Prüfer.

(5) Maximal können Prüfungsleistungen in einem Umfang von 45 Kreditpunkten angerechnet werden.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note „sehr gut“,
über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“,
über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“,
über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“,
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(6) Die Bewertung schriftlicher studienbegleitender Prüfungen wird den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend. Die Bewertung der Masterarbeit wird den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitgeteilt. Die Bewertung mündlicher Prüfungen wird den Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.

(7) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Prüfungsleistung abbildet, ergänzt. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung des Absolventen ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Absolventen des Studienganges. Danach erhalten die Absolventen, die innerhalb ihrer Vergleichsgruppe

zu den besten 10 % gehören,	die Note A
zu den nächsten 25 % gehören,	die Note B,
zu den nächsten 30 % gehören,	die Note C,
zu den nächsten 25 % gehören,	die Note D,
zu den schlechtesten 10 % gehören,	die Note E.

§ 10

Wiederholung von Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Masterarbeit und das Kolloquium können einmal wiederholt werden. Fehlversuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen, die in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, sind anzurechnen; als verwandte oder vergleichbare Studiengänge gelten, unabhängig vom Hochschultyp, sämtliche Masterstudiengänge, die der Fachrichtung Betriebswirtschaft zuzuordnen sind oder die als Kombinationsstudiengänge einen hohen betriebswirtschaftlichen Anteil aufweisen.

§ 11

Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die geforderte Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe die Masterarbeit oder eine sonstige, im Rahmen einer studienbegleitenden Prüfung anzufertigende Studien-, Projekt- oder Hausarbeit nicht fristgerecht abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings wird die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der weiteren Erbringung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtführenden nach Satz 1.

§ 12

Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

- (1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden des jeweiligen Fachgebietes in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig richtig anwenden kann.
- (2) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die für das betreffende Modul angeboten werden. Werden die Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten, so kann auch die Prüfungssprache Englisch sein.
- (3) Studienbegleitende Prüfungen werden in Form einer schriftlichen Klausurarbeit (§ 15), einer mündlichen Prüfung (§ 16) oder einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit (§ 17). Eine Kombination dieser Prüfungsformen ist möglich; in diesem Fall hat der aufgabenstellende Prüfer vor der Prüfung die Gewichtung der Anteile an der Gesamtaufgabe festzulegen.
- (4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin die Prüfungsform im Benehmen mit den Prüfern für alle Teilnehmer der Prüfung einheitlich und verbindlich fest. Die Form muss für alle Prüflinge, die in demselben Modul zum selben Termin die Prüfung ablegen, gleich sein.

§ 13

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann zugelassen werden, wer
 1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt und
 2. zum Zeitpunkt der Prüfung an der Hochschule Niederrhein in dem Weiterbildenden Masterstudiengang Management eingeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich oder, soweit angeboten, unter Nutzung der Online-Funktion an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und über bisherige Versuche zur Ablegung der Masterprüfung und
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.
- (4) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Absatz 4 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung kann schriftlich oder, soweit angeboten, unter Nutzung der Online-Funktion bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 - c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Masterprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat; als verwandte oder vergleichbare Studiengänge gelten, unabhängig vom Hochschultyp, sämtliche Masterstudiengänge, die der Fachrichtung Betriebswirtschaft zuzuordnen sind oder die als Kombinationsstudiengänge einen hohen betriebswirtschaftlichen Anteil aufweisen.
- (7) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 14

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.
- (2) Der Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.
- (3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen des Prüfers oder Aufsichtführenden mit dem Studierendenausweis sowie einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis oder Reisepass) auszuweisen.
- (4) Macht ein Prüfling mit einer Behinderung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen seiner Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Studierende mit Behinderung nach Möglichkeit ausgeschlossen wird; im Zweifel kann er weitere Nachweise der Behinderung fordern. Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere sein:
 - die Verlängerung der Dauer bzw. der Bearbeitungszeit von Prüfungen,
 - die Unterbrechung von zeitabhängigen Prüfungsleistungen durch individuelle Erholungspausen,
 - das Splitten von Prüfungsleistungen in Teilleistungen,
 - der Ersatz von schriftlichen durch mündliche Leistungen und umgekehrt,
 - das Zulassen und ggf. auch Bereitstellen von Hilfsmitteln, Assistenzleistungen, adaptierten Prüfungsunterlagen, gesonderten Prüfungsräumen.

§ 15

Schriftliche Klausurarbeiten

- (1) Durch schriftliche Prüfungsleistungen in einer Klausurarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus dem jeweiligen Fachgebiet mit geläufigen Methoden dieses Fachgebietes erkennen und lösen kann.
- (2) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit beträgt in der Regel 120 Minuten.

(3) Klausurarbeiten finden unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüfer.

(4) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von einem einzigen Prüfer gestellt. Sie kann, wenn in einem Modul mehrere Teilgebiete zusammenfassend geprüft werden, auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest. Bei der Festlegung der Gewichtung der Anteile kann auch eine Regelung der Art getroffen werden, dass zum Bestehen der Prüfung in jedem der Teilgebiete eine bestimmte Mindestpunktzahl erreicht werden muss.

(5) Klausurarbeiten sind, wenn es sich um die letzte Wiederholungsprüfung handelt, von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. In allen anderen Fällen ist die Bewertung durch einen Prüfer ausreichend. In den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 bewerten die Prüfer in der Regel nur den eigenen Aufgabenteil; Satz 1 bleibt unberührt.

§ 16

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Bei einer Prüfung mit Beisitzer hat der Prüfer den Beisitzer vor der Festsetzung der Note zu hören. Bei einer Kollegialprüfung bewerten die Prüfer die Prüfungsleistung gemeinsam.

(2) Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 45, mindestens 30 und höchstens 60 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Prüflinge, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 17

Prüfungsleistungen in Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten

(1) Prüfungsleistungen in Form von Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten beziehen sich auf inhaltlich umgrenzte Aufgabenstellungen aus dem Theorie- und Praxiszusammenhang des jeweiligen Moduls. Die Prüfung kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn die individuelle Einzelleistung in ausreichendem Maße erkennbar ist. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Die Prüfungsleistung kann auch eine abschließende Präsentation mit umfassen.

(2) § 15 Abs. 4 und 5 findet auf Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten entsprechende Anwendung. Die Aufgabenstellung der Arbeit, der Abgabetermin und die Abgabestelle sind dem Prüfling durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder den aufgabenstellenden Prüfer schriftlich mitzuteilen.

(3) Bei der Abgabe der Studien-, Projekt- oder Hausarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 18

Zu prüfende Module

Der in der Anlage abgebildete Prüfungs- und Studienplan nennt die Module, die mit studienbegleitenden Prüfungen abzuschließen sind. Für jedes Modul ist die Zahl der erwerbbaaren Kreditpunkte angegeben. Die Masterarbeit und das Kolloquium bilden ein eigenes Modul.

§ 19

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus seinem Fachgebiet seines Studienganges nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Der Prüfling soll nachweisen, dass er sich in die Aufgabenstellung methodisch und systematisch einarbeiten kann und bei ihrer Lösung analytisch vorgeht. Der Lösungsweg soll abstrahiert und in eine fachübergreifende Fragestellung übertragen werden können. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in englischer Sprache abgefasst werden.

(2) Die Masterarbeit kann von jedem Professor des Fachbereichs, der gemäß § 7 zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch einen Honorarprofessor oder einen Lehrbeauftragten zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Masterarbeit nicht durch einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Masterarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 20

Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
2. während der Bearbeitungszeit an der Hochschule Niederrhein in dem Weiterbildenden Masterstudiengang Management eingeschrieben ist und
3. mindestens 63 Kreditpunkte erworben hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit beizufügen. Es soll angegeben werden, welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Masterarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) eine der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist,
- b) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Masterarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder
- c) der Prüfling die Masterprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 21

Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

(1) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt unter Nennung der Prüfer über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das von dem Betreuer gestellte Thema dem Prüfling bekannt gegeben wird; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Der Bearbeitungszeitraum (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt fünf Monate. Das Thema muss so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten und begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Anträge auf Verlängerung können grundsätzlich nicht mit Computerversagen begründet werden. Der Betreuer der Arbeit soll zu diesem Antrag gehört werden. Der Richtwert für den Umfang der Masterarbeit sind 60 bis 80 Seiten DIN A4 (ohne Anlagen).

(3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(4) Im Falle einer Behinderung des Prüflings findet § 14 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 22

Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Bestandteil der Masterarbeit ist neben den gedruckten Exemplaren ein CD-ROM-Datenträger, der die komplette Arbeit im WORD-Format sowie die Abzüge aller zitierten Internetquellen enthält. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem ersten Prüfer bestimmt; im Falle, dass der Betreuer ein Honorarprofessor oder ein Lehrbeauftragter ist, muss der zweite Prüfer ein Professor der Hochschule sein. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht.

(3) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(4) Für die bestandene Masterarbeit werden 15 Kreditpunkte zuerkannt.

§ 23 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit, ist selbstständig zu bewerten und soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Arbeit, ihre fachlichen Zusammenhänge und außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll die Bearbeitung des Themas der Masterarbeit mit dem Prüfling erörtert werden. Die Prüfungssprache des Kolloquiums ist in der Regel deutsch; es kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in englischer Sprache durchgeführt werden, wenn die Masterarbeit in Englisch abgefasst wurde.

(2) Zum Kolloquium kann zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
2. zum Zeitpunkt des Kolloquiums an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben ist und
3. 87 Kreditpunkte erworben hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch gleichzeitig mit der Zulassung zur Masterarbeit beantragen; in diesem Falle erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 20 Abs. 4 entsprechend.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den Prüfern der Masterarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Falle des § 22 Abs. 3 wird das Kolloquium von den Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Masterarbeit gebildet worden ist. Für die Durchführung gelten im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften (§ 16) entsprechend.

(5) Im Falle einer Behinderung des Prüflings findet § 14 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

(6) Für das bestandene Kolloquium werden drei Kreditpunkte zuerkannt.

§ 24 Ergebnis der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn der Studierende 90 Kreditpunkte erworben hat.

(2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfung, die Masterarbeit oder das Kolloquium als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt. Über das Nichtbestehen der Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 25

Zeugnis, Gesamtnote; Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Kolloquium, ein Zeugnis ausgestellt (Abschlusszeugnis). Das Zeugnis enthält eine Auflistung der studienbegleitenden Prüfungsmodule mit ihren Noten, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie den Namen ihres Betreuers, die Note des Kolloquiums und die Gesamtnote der Masterprüfung. Bei einer gemäß § 8 angerechneten Prüfungsleistung wird deren Herkunft vermerkt.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 Satz 2 genannten Einzelnoten gemäß § 9 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

- | | |
|---|-------|
| - arithmetisches Mittel der Noten der studienbegleitenden Prüfungsmodule,
gewichtet jeweils mit dem Kreditpunktwert des Moduls | 75 %, |
| - Note der Masterarbeit | 20 %, |
| - Note des Kolloquiums | 5 %. |

(3) Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Jeder Absolvent erhält als Beilage zum Zeugnis ein Diploma Supplement in englischer Sprache.

(5) Studierende, die die Hochschule ohne die bestandene Masterprüfung verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die im Studiengang erbrachten Prüfungsleistungen (Abgangszeugnis). Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 26

Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und mit gleichem Datum wird dem Studierenden die Masterurkunde ausgehändigt. Mit der Masterurkunde wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 4 beurkundet. In der Urkunde ist der Studiengang anzugeben.

(2) Die Masterurkunde wird vom Rektor, vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Niederrhein versehen.

§ 27 Zusatzmodule

Der Studierende kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer studienbegleitenden Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Die Noten dieser Prüfungen werden auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine studienbegleitende Prüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung des jeweiligen Prüfungsversuchs gestattet. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 29 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Abschluss- oder Abgangszeugnis, die unrichtige Urkunde oder die unrichtige Bescheinigung nach § 24 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses, der Urkunde oder der Bescheinigung nach § 24 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 30 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 1. Oktober 2009 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Hochschule Niederrhein vom 13. April 2010.

Mönchengladbach, den 29. April 2010

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. rer. oec. Martin Wenke

Anlage

Prüfungs- und Studienplan

Semester	Modulnummer	Modulname	Art der Veranstaltung	Kreditpunkte
1.	MBA 101	Investitions- und Finanzmanagement	Seminar	5 cp
1.	MBA 102	Reporting und Controlling	Seminar	5 cp
1.	MBA 103	Gesamtwirtschaftliche Einflüsse	Seminar	5 cp
1.	MBA 104	Rechtliche Rahmenbedingungen	Seminar	4 cp
1.	MBA 105	Leadership- und Team-Management	Seminar	4 cp
2.	MBA 201	Organisation und Personalmanagement	Seminar	5 cp
2.	MBA 202	Operations-Management (inklusive Einkauf)	Seminar	4 cp
2.	MBA 203	Sales Management	Seminar	4 cp
2.	MBA 204	Informationsmanagement	Seminar	5 cp
2.	MBA 205	Innovations- und Change-Management	Seminar	4 cp
3.	MBA 301	Business Research	Seminar	4 cp
3.	MBA 302	Internationales Marketing	Seminar	5 cp
3.	MBA 303	Strategisches Management und Entrepreneurship	Seminar	5 cp
3.	MBA 304	Modernes Pricing	Seminar	5 cp
3.	MBA 305	Field Study	Projektseminar	4 cp
4.	MBA 401	Masterarbeit		15 cp
4.		Kolloquium		3 cp
4.	MBA 402	Interkulturelles Management	Seminaristische Lehrveranstaltung	4 cp